

Anlage 1: Fax / Schreiben Deutscher
Caritasverband

Deutscher Caritasverband e.V. Postfach 4 20 79004 Freiburg



Deutscher
Caritasverband

Herrn
Klaus Dumeier
GKV-Spitzenverband der
Pflegekassen
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Vorab per Fax: 030 206288-83156

Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Altenhilfe Behindertenhilfe und
Gesundheitsförderung

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlsruhe 40, 79104 Freiburg
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale 0761 200-0
Telefon-Durchwahl 0761 200-551
Telefax 0761 200-192
Gudrun Falk-Lutz-Bachmann@caritas.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen
FLB

Bearbeiter/-in

Datum

16.08.2011

Bekanntmachung des GKV-Spitzenverbandes – MuG stationär i.d.F. 27.Mai 2011

Sehr geehrter Herr Dumeier,

Im Bundesanzeiger Ausgabe Nr. 108 vom 21. Juli 2011 steht folgende Bekanntmachung:

Bundesministerium für Gesundheit

- Bekanntmachung des GKV-Spitzenverbandes - „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch SGB XI in der vollstationären Pflege vom 27. Mai 2011“ sowie „Anlage nach Ziffer 5 (ambulant) bzw. 7 (stationär) der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten und stationären Pflege in Bezug auf die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Qualifikation von Prüfinstitutionen und unabhängigen Sachverständigen nach § 114 Absatz 4 SGB XI sowie die methodische Verlässlichkeit von Zertifizierungs- und Prüfverfahren“. Vom 6. Juli 2011

In den auf den Seiten des GKV veröffentlichten Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege vom 27. Mai 2011 steht unter Punkt

2.3.2.4 Übergangsregelung

Sofern von der Regelung nach Ziffer 2.2 2.2 der Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschließlich des Verfahrens zur Durchführung von

Deutscher Caritasverband

Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI in der stationären Pflege vom 10. Juli 1995 (i.d.F. vom 31. Mai 1996) Gebrauch gemacht und auf begründeten Antrag von der Weiterbildungsanforderung für verantwortliche Fachkräfte abgesehen wurde, bleiben die Regelungen für die betroffenen verantwortlichen Pflegefachkräfte unberührt.

Die rot markierten Angaben sind nach unserer Überprüfung falsch. Sie sind entnommen aus den Gemeinsamen Grundsätzen und Maßstäben zur Qualität ... nach § 80 SGB XI in der ambulanten Pflege vom 10. Juli 1995 (i.d.F. vom 31. Mai 1996) und nicht aus den Gemeinsamen Maßstäben und Grundsätzen ... in vollstationären Pflegeeinrichtungen vom 07.03.1996. Außerdem gibt es in beiden Fassungen keine Ziffer 2.2.2.2

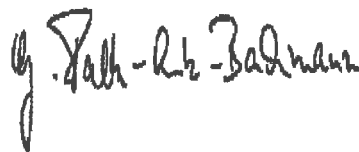
Richtig wäre nach unserer Ansicht:

Punkt 2.3.2.4. Übergangsregelung

Sofern von der Regelung nach § 80 SGB XI der Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschließlich des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI in der stationären Pflege vom 10. Juli 1995 (i.d.F. vom 31. Mai 1996) Gebrauch gemacht und auf begründeten Antrag von der Weiterbildungsanforderung für verantwortliche Fachkräfte abgesehen wurde, bleiben die Regelungen für die betroffenen verantwortlichen Pflegefachkräfte unberührt.

Wir bitten um Überprüfung und ggf. die Korrektur in den Veröffentlichungen der „Maßstäbe und Grundsätze stationär“.

Mit freundlichen Grüßen



Gudrun Falk-Lutz-Bachmann
Referentin